

Satzung Imkerverein Gera 1879 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist rechtsfähig und führt den Namen „Imkerverein Gera 1879“.
2. Sein Sitz ist Gera.
3. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gera eingetragen werden und erhält mit Eintragung den Zusatz e.V. .
4. „Er ist Mitglied des Landesverbandes Thüringer Imker e.V. (LVTHI). Die Mitgliedschaft erstreckt sich auch auf die übergeordnete Organisation, den Deutschen Imkerbund e.V. (D.I.B.).
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Imkerverein hat die Aufgabe alle in seinem Einzugsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu gewinnen und ihre Interessen zu vertreten.

Er dient dem Gemeinwohl und erzielt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Förderung und Entwicklung der Imkerei gemäß ihrer landeskulturellen Bedeutung zur Erhaltung der Honigbiene als natürlicher Bestandteil der heimischen Fauna und unverzichtbaren Bindeglied zur Erhaltung der natürlichen Flora des Landes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht durch:

1. Die Pflege der Liebe zur Biene und zur Natur und Unterstützung seiner Mitglieder beim aktiven Wirken zur Erhaltung der Natur und Umwelt und der Landschaftsgestaltung, vor allem im Einzugsgebiet des Imkervereins, und darauf direkt und indirekt einwirkende Probleme.
2. Förderung der fachlichen Wissensvermittlung und des Erfahrungsaustausches zu allen Fragen der Imkerei aus Theorie und Praxis sowie die fachliche Beratung der Mitglieder.
3. Einflussnahme auf die effektive Nutzung der Kultur- und Naturtrachten sowie den Schutz, die Pflege und Erweiterung der Bienenweide.
4. Einflussnahme zur Erhaltung der Bienengesundheit einschließlich des Schutzes der Bienen.
5. Förderung der bienenzüchterischen Tätigkeit.
6. Unterstützung der Mitglieder bei der Erzeugung von qualitätsgerechtem Bienenhonig und anderen Bienenprodukten sowie ihren Aufkauf und Vermarktung.
7. Förderung des Imkernachwuchses.
8. Weitere Vertiefung der gegenseitigen Partnerschaft zwischen den Imkern und den örtlichen Feldbaubetrieben auf der Grundlage gemeinsamer Interessen bei der Bestäubung landwirtschaftlicher Kulturen / Wanderung, Bienenschutz und Vermarktung von Produkten.
9. Pflege der imkerlichen Tradition.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen. Sie müssen sich zur Satzung bekennen. Für Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren ist die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Durch die Mitgliedschaft in unserem Verein wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im LVTHI und D.I.B. erworben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt ab Bestätigung durch den Vorstand und Zahlung der jeweiligen Aufnahmegebühren (Verein und LVTHI). Im Falle der Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrages durch den Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied im Verein endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. an den Veranstaltungen des Imkervereins teilzunehmen.
2. Leistungen des Imkervereins satzungsgemäß in Anspruch zu nehmen.
3. Vorschläge für die Erfüllung der Gesamtaufgaben des Imkervereins zu unterbreiten.
4. Anträge zur Auszeichnung an den Vorstand zu stellen.
5. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzubringen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. die Satzung anzuerkennen,
2. die von der Mitgliederversammlung bestätigten Beschlüsse und vom Vorstand getroffenen Festlegungen anzuerkennen,
3. sich für die Ziele des Vereins einzusetzen,
4. den Verein durch Bereitstellung von eingeforderten Informationen zur eigenen Bienenhaltung zu unterstützen sowie das Betreten der Bieneneinrichtungen durch Beauftragte des Vorstandes zu gestatten, z.B. zur Regulierung von Versicherungsangelegenheiten und zu Gesundheits- und Hygienekontrollen,
5. die erhobenen Mitgliedsbeiträge für den Verein, den LVTHI, den D.I.B. und sonstige Kosten (z.B. Versicherungsbeiträge und Spenden), die über den Verein bezahlt werden, satzungsgemäß zu entrichten.
6. Der Gesamtbeitrag ist jährlich zum 01.01. fällig und jeweils bis zum 31.03. zahlbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft gilt grundsätzlich bis zum Ende des Geschäftsjahres und endet durch:
 - Austritt,
 - Ausschluss oder
 - Todesfall.
2. Die Austrittserklärung ist zum Ende eines Kalenderjahres wirksam und schriftlich bis zum 30.09. vorzunehmen.
3. Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden:
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
 - Verweigerung der Beitragszahlung über den 31.03. des Geschäftsjahres hinaus.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - Aufnahmegebühren,
 - Beiträgen,
 - Umlagen und
 - sonstigen Einnahmen.
2. Die Aufnahmegebühr ist in der Geschäftsordnung des Imkerverein festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag bestimmt und in der Geschäftsordnung des Imkervereins niedergelegt.
4. Die Höhe der Beiträge für den LVTHI und den D.I.B. richten sich nach deren Festlegungen.
5. Über die Zahlung von Umlagen und ermäßigte personengebundene Zahlungen z.B. in sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand.
6. Keinen Vereinsbeitrag zahlen Jugendliche unter 18 Jahren.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
2. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand, Kassenprüfer

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und der erweiterte Vorstand aus bis zu 3 Beisitzern. Es werden 2 Kassenprüfer gewählt. Vorstand und Kassenprüfer arbeiten ehrenamtlich auf der Grundlage der Satzung und der Geschäftsordnung.
2. Der Vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
3. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Vorstandes einschließlich der Beisitzer sowie der Kassenprüfer erfolgt jeweils Kandidat für Kandidat.
4. Der Verein wird von dem Vorsitzenden allein oder von 2 weiteren Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers kann durch den Vorstand ein zeitweiliger Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl kooptiert werden.
6. Der Vorstand tagt jährlich mindestens zweimal. Die Kassenprüfer sowie die Leiter von berufenen Arbeitsgruppen können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer sind bei Abstimmungen gleichberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
8. Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften, der Satzung, der Geschäftsordnung, der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und eines Jahresarbeitsplanes. Er ist gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig.
9. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen bilden.
10. Die Kassenprüfer arbeiten als Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder.
11. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Imkervereins Gera 1879 e.V. werden.
12. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen und dieses durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder gegenzuzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind als Bestandteil des Jahresarbeitsplanes schriftlich mindestens vier Wochen vor Stattfinden mit Angabe von Termin, Ort und Schwerpunktthemen durch den Vorstand einzuberufen.
2. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unverzüglich einberufen, wenn:
 - dem Vorstand triftige Gründe vorliegen oder es das Vereinswohl erfordert
 - mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Benennung der Gründe vorlegt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Satzung bzw. deren Änderung,
 - Aufgaben auf der Grundlage der Satzung und Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Anträge der Mitglieder,
 - Vorlagen des Vorstandes und
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und dieses durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
6. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Vergütungen

1. Die Tätigkeit des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt ehrenamtlich.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Deutsches Bienenmuseum Weimar" Landesverband Thüringer Imker e.V. , das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.